

Anzahl und die Bezeichnung der desinfizierten Gegenstände, das verwandte Mittel sowie die Art der Desinfizierung zu ersehen sein.

Bescheinigungen, die früher als 14 Tage vor der Einfuhr ausgestellt wurden, werden nicht anerkannt;

Landkarten, die die Staatsgrenzen oder Bezeichnungen nicht in Übereinstimmung mit den realen staatlichen und politischen Verhältnissen wiedergeben;

topographische Karten;

Personaldokumente und andere Ausweise einschließlich des zur Herstellung von Personaldokumenten geeigneten Papiers oder Vordruckmaterials;

Funksende- und -empfangsanlagen sowie Bau-, Ersatz- und Zubehörteile dazu einschließlich der entsprechenden Dokumentationen, Bauanleitungen und anderen schriftlichen Unterlagen;

radioaktive Materialien;

Kinderspielzeug militaristischen Charakters;

Arzneimittel und ihnen gleichgestellte Stoffe oder Zubereitungen;

Suchtmittel und Gifte;

hygienewidrige Erzeugnisse und Erzeugnisse, die gesundheitlich nachteilig oder gesundheitsgefährdend sind;

Aktien, Sparkassenbücher und andere Wertpapiere;

Handelswaren;

Schallplatten, Noten und Notenstiche, sofern es sich nicht um Werke des kulturellen Erbes oder des wirklich kulturellen Gegenwartsschaffens handelt;

Magnettonbänder und andere Tonträger sowie alle anderen visuell nicht lesbaren Datenträger;

Literatur, sonstige Druckerzeugnisse sowie Bilder und Darstellungen, wenn

- deren Inhalt gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist oder andere Hetze enthält;
- es sich um Adressenverzeichnisse, Kalender, Almanache und Jahrbücher handelt;
- sie unzüchtigen Charakter haben;

— es sich um Presseerzeugnisse handelt, die nicht in der Postzeitungsliste der Deutschen Post enthalten sind;

— ihr Inhalt bzw. ihre Einfuhr in anderer Weise den Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger widerspricht;

Briefmarken, Briefmarkensammlungen, Münzen und Münzsammlungen, wenn deren Inhalt gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist oder andere Hetze enthält;

Filme, Fotoplaten' (unbelichtete, belichtete und entwickelte), Fotopapier, Diapositive, soweit deren Inhalt bzw. deren Einfuhr den Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger widerspricht.

Berlin, den 14. Juni 1973

Der Minister für Außenwirtschaft

S ö l l e

Bekanntmachung

vom 14. Juni 1973

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates

die Verordnung vom 5. August 1954 über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege (GBI. Nr. 74 S. 727),

die Zweite Verordnung vom 1. Juli 1971 zur Änderung der Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege (GBI. II Nr. 55 S. 485) und

der § 2 der Verordnung vom 25. Juni 1959 über die Einfuhr von Kraftfahrzeugen sowie Zubehör- und Ersatzteilen (GBI. I Nr. 41 S. 610)

aufgehoben werden.

Berlin, den 14. Juni 1973

**Der Leiter
des Büros des Minister rates**

I. V.: Dr. Kleinert

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 719 vom 30. April 1973 enthält:

Anordnung Nr. 719 vom 2. April 1973 über DDR-Standards und Fachbereichstandards
Anordnung Nr. 15 vom 1. März 1973 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind
Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*